

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMI
Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Das Land Tirol ist immer wieder mit schwerwiegenden Naturkatastrophen konfrontiert, etwa bei Lawinenkatastrophen, Hochwasserereignissen oder Waldbränden in hochalpinen Regionen. Bei all diesen Anlässen hat sich gezeigt, dass zur Bewältigung dieser Katastrophen eine unmittelbare Einsatzbereitschaft durch einen Hubschrauber unerlässlich ist. Bei mehreren Anlassfällen hat sich auch gezeigt, dass Tirol witterungsbedingt aufgrund der Topografie oftmals nicht anfliegbar war, weshalb die Stationierung eines Hubschraubers im Bundesland selbst eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Eine Kooperation zur Bewältigung dieser Herausforderungen zwischen Bund und Land Tirol ist daher erforderlich.

Ziel ist es, das Einsatzmittel "Hubschrauber" im Hinblick auf die die Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes optimal zwischen den Gebietskörperschaften zu nutzen, einerseits im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes und andererseits im Bereich der Sicherheitsbehörden und Dienststellen bei der Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Der Katastrophenschutz ist in Österreich Landessache (Art. 15 B-VG). Den Ländern stehen jedoch nicht die geeigneten Einsatzmittel wie Hubschrauber und das Flugpersonal zur Verfügung. Das Bundesministerium für Inneres verfügt über besonders ausgebildete Piloten und Bergespezialisten mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung im alpinen Bereich. Dieses Personal steht auch ständig im Rahmen der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Verfügung. Zudem ist die notwendige Infrastruktur für Flugeinsätze im Rahmen der Katastropheneinsätze vorhanden. Damit diese Einsatzmittel sowohl für die Einsatzbereiche der Länder als auch des Bundes genützt werden können, wird im Wege der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG eine zweckmäßige Lösung angestrebt.

Ziel(e)

Die Verstärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes im Land Tirol durch die unmittelbare Einsatzbereitschaft eines Hubschraubers.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung der Betrieb und die Einsatzbereitschaft eines Hubschraubers geregelt. Dadurch werden ganzjährig im Land Tirol Hubschrauberdienste sichergestellt, wobei die vorhandene Infrastruktur in baulicher und personeller Hinsicht genutzt wird.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das BMI beschafft einen Hubschrauber, der speziell dem Anforderungsprofil des Zivil- und Katastrophenschutzes entspricht. Das Land Tirol beteiligt sich am Kaufpreis dieses Hubschraubers bis max. € 4 Mio. Die Betriebs-, Wartungs- und Personalkosten (laufende Kosten) werden vom Bund getragen. Dadurch ergibt sich, bei einer prognostizierten Betriebsdauer des Hubschraubers von 25 Jahren, ein Ausgleich von Anschaffungskosten und laufenden Kosten.

Das BMI betreibt seit 1956 eine Flugeinsatzstelle in Innsbruck. Die Neuanschaffung dieses Hubschraubers bedingt für das BMI keine wesentlichen Änderungen in den laufenden Kosten.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Länder		0	-4.000	0	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Der Hubschrauber soll auf der bereits bestehenden Flugeinsatzstelle des BMI im Land Tirol stationiert werden, sodass es zu keinem Zusatzbedarf an Piloten und keiner Änderung von Bereitstellungszeiten kommt. Im Hinblick auf alle anfallenden Kosten gibt es durch die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien einen adäquaten Ausgleich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			4.000			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
Durch Mehreinzahlungen	11.02.07 Flugpolizei			4.000			

Erläuterung der Bedeckung

Die budgetäre Bedeckung erfolgt durch Mehreinzahlungen im Jahr 2017.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Länder	0	4.000.000	0	0	0

Bezeichnung	Körperschaft	2016		2017		2018		2019		2020	
		Empf.	Aufw.(€)	Empf.	Aufw.(€)	Empf.	Aufw.(€)	Empf.	Aufw.(€)	Empf.	Aufw.(€)
Zahlung gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung	Länder	0	0	1	4.000.000	0	0	0	0	0	0

Das Land Tirol veranlasst eine Zahlung gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung in der Höhe von € 4.000.000,-

Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Anschaffungswert		0	4.000	0	0	0

Auszahlung	0	4.000	0	0	0			
Abschreibung	0	178	0	0	0			
Ansch.dat.	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €	
02.05.2017	Hubschrauber	Luftfahrzeuge	Bund		15	1	4.000.000,00	4.000.000

Das Land Tirol übernimmt den Kaufpreis eines vom Bund zu beschaffenden Hubschraubers bis max. € 4 Millionen.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft	2016		2017		2018		2019		2020		
Bund	0	4.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)
Überweisung Land Tirol gem. Art. 15a B-VG	Bund	0	0	1	4.000.000	0	0	0	0	0	0

Das Land Tirol tätigt eine Überweisung gem. Art. 15a B-VG in der Höhe von € 4.000.000,-

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 924873557).